Warum die Extrabatzen so umstritten sind

Die Funktionszulagen des früheren Spitäler-Chefs Martin Häusermann geben zu reden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, wie wacklig die Zahlungen von Anfang an waren.

Sven Altermatt

Sie gewährte die Funktionszulagen für Martin Häusermann: Verena Diener, von 2007 bis 2022 Verwaltungsratspräsidentin der Solothurner Spitäler AG (hier auf einer Aufnahme von 2017). Bild: Hanspeter Bärtschi

Funktionszulage. Das tönt ziemlich trocken. Doch dieser vermeintlich harmlose Begriff sorgt derzeit für hitzige Diskussionen in Solothurn. Zu reden gibt, dass Martin Häusermann, der Ex-CEO der Solothurner Spitäler AG (soH), jahrelang solche Zulagen kassierte – zusätzlich zu seinem stattlichen Lohn. Dies haben Recherchen dieser Zeitung ergeben.

Häusermann verdiente offiziell rund 340 000 Franken. Die Funktionszulagen erhielt der CEO noch obendrauf, wenn er verschiedene Abteilungen interimistisch führte. Bei Politikern stossen die Extrazahlungen auf Unverständnis. Der Kantonsrat hat gleich vier Vorstösse zum Thema für dringlich erklärt.

Schon jetzt lässt sich sagen: Die Zahlungen an den Ex-Chef haben wohl den Rahmen des Systems gesprengt – aber dazu gleich mehr.

Häusermanns Funktionszulagen sollen sich auf mittlere bis hohe vierstellige Beträge pro Monat belaufen haben. Die soH selbst nennt keine Zahlen. In den Geschäftsberichten wurden die Extrabatzen verschwiegen. Waren die Zuschläge überhaupt zulässig? Daran zweifelt selbst Kurt Fluri, der heutige Verwaltungsratspräsident der soH. Gegenüber dieser Zeitung räumte er ein: Es sei heikel, entsprechende Zulagen für höchste Kaderpositionen auszubezahlen.

«Die Funktionszulagen für Martin Häusermann stammen aus einer früheren Zeit und waren vom vormaligen Verwaltungsrat bewilligt worden», sagte er. Verantwortlich dafür: Fluris Vorgängerin Verena Diener, die bis April 2022 den Verwaltungsrat führte. Sie war für eine Stellungnahme bisher nicht erreichbar.

Für wen die Zulagen gedacht sind

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, wie wacklig das Ganze ist. Der Knackpunkt: Funktionszulagen kann nicht einfach jeder bekommen. Anspruch darauf haben eigentlich nur Arbeitnehmer, die «Aufgaben einer höheren Funktion ausüben müssen». So steht es im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons, dem auch die soH untersteht. Häusermann übernahm jedoch als oberster Chef naturgemäss untergeordnete Aufgaben.

Wer sich bei Kennern des Gesamtarbeitsvertrags umhört, erntet ungläubiges Staunen. «Dass Martin Häusermann als CEO noch Funktionszulagen kassiert hat», ordnet ein Insider ein, «widerspricht dem System». Dieses sei eigentlich darauf ausgerichtet, dass Angestellte vorübergehend die Stellvertretung einer Funktion in einer höheren Lohnklasse übernehmen.

Als Beispiel wird eine Pflegefachfrau genannt, die temporär als Stationsleiterin einspringt. Für solche Fälle «an der Front» sei die Regelung der Funktionszulagen einst angedacht worden, sagen GAV-Kenner.

Die Höhe der Zulage bemisst sich gemäss Gesamtarbeitsvertrag «nach dem Umfang und den Anforderungen der übernommenen Aufgaben». Die Insider verweisen dazu auf die kantonsinternen «Leitplanken». Darin wird erläutert, wie eine Funktionszulage konkret berechnet wird. Grundsätzlich gilt die Faustregel: Die Höhe der Funktionszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Lohn der betreffenden Person und dem Lohn, den sie in der vorübergehend ausgeübten Funktion verdienen würde. Gleichzeitig wird die bisherige Erfahrung berücksichtigt.

«Sprung nach oben» nicht möglich

Und wie soll dieser «Sprung nach oben» nun bei Häusermann funktioniert haben? Spätestens hier wird deutlich: Technisch gesehen waren die Hürden eigentlich unüberwindbar.

Denn als Spitäler-CEO war er einerseits bereits in der höchsten kantonalen Lohnklasse eingereiht. Es gab schlicht keine Funktion in einer besseren Lohnklasse, die er hätte übernehmen können.

Andererseits erhielt Häusermann ohnehin einen Marktlohnzuschlag. Dieser wird gewährt, wenn zum eigentlichen Höchstlohn (rund 230 000 Franken) niemand Geeignetes gefunden werden kann. Unter dem Strich bekam Häusermann – ohne Funktionszulagen – zuletzt einen Lohn von 346 500 Franken.

Möglich machte dies die Personalrechtsverordnung des Kantons: Demnach kann die Regierung für den Spitäler-CEO «zusätzliche vertragliche Regelungen» treffen.

> «Die Funktionszulagen stammen aus einer früheren Zeit und waren vom vormaligen Verwaltungsrat bewilligt worden.»

Kurt Fluri
Heutiger VR-Präsident der Solothurner Spitäler AG

Kassierte Häusermann auch die Funktionszulagen dank einer solchen Sonderbehandlung? Die Regierung hat bereits verneint, dass sie bei dieser Lohnaufbesserung ebenfalls ihre Finger im Spiel hatte. Man habe erst im Rahmen der CEO-Nachfolgeplanung davon erfahren, hiess es. Die Verantwortung dafür trage der soH-Verwaltungsrat.

Bei der Spitäler AG übernahm Franziska Berger im Februar den Chefposten. Für sie gibt es keine Funktionszulagen mehr. Ex-Chef Häusermann wurde zwar in den Ruhestand verabschiedet, erhält aber bis zu seinem 65. Geburtstag im November weiterhin Lohn von der soH.

Politiker fordern verfassungswidriges Gesetz

Können Kinder schlecht Deutsch, sollen die Eltern zahlen: Ein Kantonsrat fordert, was das Bundesgericht verbietet.

Raphael Karpf

Im August ist es so weit, dann tritt die frühe Sprachförderung in Kraft. Die Solothurner Gemeinden müssen künftig 1,5 Jahre vor Kindergarteneintritt erheben, wie gut die Kleinen Deutsch können, und bei Bedarf Kita- oder Spielgruppenplätze zur Verfügung stellen, wo sie Deutsch lernen können.

Dem Ganzen gingen relativ heftige politische Diskussionen voraus. Insbesondere war umstritten, ob Eltern verpflichtet werden sollen, Kinder, die kaum Deutsch können, in diese Kurse zu schicken. Diese Frage hatte auch Einfluss darauf, wer das Ganze bezahlen muss. Denn das Bundesgericht sagt: Werden Kinder verpflichtet, zusätzliche Sprachkurse zu besuchen (egal ob im vorschulischen Alter, während dem Kindergarten oder der Schule), fällt dies unter das Schulobligatorium. Und schulpflichtige Angebote müssen zwingend unentgeltlich sein.

Der Kantonsrat wählte eine diplomatische Lösung: Er überliess es den Gemeinden, zu entscheiden, wie sie damit umgehen. Das heisst in der Konsequenz: Verpflichtet eine Gemeinde Eltern, Kinder in die Kitas oder Spielgruppen zu schicken, muss auch die Gemeinde dafür bezahlen. Belässt sie das Angebot freiwillig, darf sie von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen (wenn die Eltern das Angebot denn überhaupt nutzen).

Regierung will nichts davon wissen

So weit, so klar. Oder doch nicht? Denn obwohl die frühe Sprachförderung noch nicht einmal in Kraft getreten ist, liegt nun ein weiterer Vorstoss vor, und was dieser verlangt, widerspricht dem Bundesgericht so ziemlich auf ganzer Linie.

«Dr Chindsgi red dütsch!» heisst der Auftrag, den Michael Ochsenbein (Mitte, Luterbach) eingereicht hat. Seine Forderung: Eltern respektive Erziehungsberechtigte seien zu verpflichten, dass ihre Kinder bei Schuleintritt genügend gut Deutsch können. Können sie das nicht, sollen die Eltern die notwendigen, zusätzlichen Sprachkurse (Deutsch als Zweitsprache) bezahlen müssen.

Wenig überraschend will der Regierungsrat nichts davon wissen. Das sei verfassungswidrig, so die Regierung, die sich auf das erwähnte Bundesgerichtsurteil beruft: Grundschulunterricht wie auch individuell notwendiger Zusatzunterricht, etwa Sprachkurse, müssen allen Kindern offenstehen und unentgeltlich sein.

Mehrheit der Kommission ignoriert Bundesgericht

Weil die Ausgangslage rechtlich eigentlich so klar ist, ist doch bemerkenswert, was die vorberatende Bildungs- und Kulturkommission nun entschieden hat. Denn sie empfiehlt, den Vorstoss für erheblich zu erklären. Die Meinungen in der Kommission seien auseinandergegangen, heisst es in einer kurzen Mitteilung. «Eine knappe Mehrheit hat den Vorstoss – im Gegensatz zum Regierungsrat – erheblich erklärt.»

Sollte auch der Kantonsrat den Auftrag erheblich erklären, ist absehbar, was passieren wird. Nämlich das, was 2015 im Kanton Thurgau geschehen ist. Dort wurde ins Volksschulgesetz geschrieben, dass Eltern, deren Kinder ungenügend Deutsch können, zusätzliche Sprachkurse mitbezahlen sollen. Es folgte eine Beschwerde, die das Bundesgericht guthiess, der Gesetzesartikel musste wieder gestrichen werden.